# Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

# Lavanter Diözese.

Inhalt. 60. Motu proprio Pii PP. X. eiren domus Ursulinarum. — 61. Das Synodenbuch 1903. — 62. Einladung zu den Priesteregerzitien und zum Katechetentage. — 63. Die semitischen Dialeste und die Erlangung des theologischen Doktorgrades. — 64. Beräußerung eines

alten gotischen Altars. — 65. Wissenschaftliche Borträge in Salzburg. — 66. Aussichreibung von Stiftsplägen im F. B. Anabenseminar für bas Schuljahr 1905/6. — 67. Literatur. — 68. Diözesan-Nachrichten.

60.

### Motu proprio Pii PP. X. circa domus Ursulinarum.

#### PIVS PP. X.

Apostolicae Sedi id semper in votis fuit, ut religiosa Instituta, nominatim ea quae iuventuti imbuendae dant operam, sese mutatis temporum et rerum adiunctis, immutato manente spiritu, congruenter aptare studerent. Quod si opportunum hoc fuit quolibet tempore, aetate hac nostra esse necesssarium res ipsae plane demonstrant.

Quamobrem, quum Decessor Noster f. r. Leo XIII. compertum perspectumque haberet, Ursulinarum Ordinem, cui vel illud praecipuae laudi vertendum quod nobile munus instituendi adolescentulas maturrime suscepit novis rerum necessitatibus non perfecte nec ex omni parte respondere, eo praesertim quod monasteria quibus coalescit, quum sui quaeque iuris essent, nec se invicem adiuvare et praesidio esse, nec mutua virtutis aemulatione ad meliora et maiora se excitare valerent, ideireo huie rerum conditioni opportuna atque salutaria afferenda censuit remedia. Et re quidem vera a cunctis Ursulinarum domibus, ubique terrarum existentibus, litteris die 21 Iulii 1899 datis, exquiri mandavit num scilicet Instituto universas domos complectenti habentique sedem principem in Urbe, si quando per auctoritatem S. Sedis exurgeret, libenter accederent; et quum supra sexaginta ex illis sese id libentissime velle respondissent, idem Pontifex primum pro temporum natura vivae vocis oraculo die 28. Novembris 1900, deinceps per decretum a Sacra Congregatione Episcoporum et Regularium die 17 Iulii 1903 editum, praedictam Unionem adprobavit.

Quod ad Nos attinet, iam a primordiis pontificatus Nostri dicti Instituti Constitutiones, item per decretum a S. Congregatione Episcoporum et Regularium die 14. Septembris 1903 datum, ratas habuimus; nec ullam praetermisimus occasionem, singularem, qua illud prosequimur, benevolentiam Nostram testificandi, laetissimo etiam cernentes animo alias atque alias domos paullatim ad illud convenire.

Nunc vero, quum uberes fructus, quos Ursulinarum coniunctio peperit, per Nos Ipsos perspexerimus, quumque uberiores, quos in futurum est paritura, prospiciamus; Nos non solum unionem hanc feliciter initam, sed et Constitutiones eidem Instituto datas, auctoritate Nostra iterum plenissime adprobamus et confirmamus, illisque perpetuae et inviolabilis apostolicae firmitatis robur adiicimus.

Volentes insuper specialibus favoribus dictum Ursulinarum Institutum augere, omnibus singulis eiusdem Instituti Sodalibus redeunte anniversaria die, qua Ursulinarum unio ab Apostolica Sede adprobata fuit, videlicet die 28. Novembris, in perpetuum plenariam omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem misericorditer in Domino impertimus. Quam indulgentiam etiam animabus fidelium Purgatorio detentis per modum suffragii applicari posse concedimus.

Ex his sponte elucet quantum Nos optemus, ut Institutum tam fauste incoeptum, aucto in dies adhaerentium numero, in maius provehatur, latiusque pateat. Quapropter vehementer adhortamur illas, quae adhuc extra Institutum versantur, familias, ut sese eidem adsciscere velint. Neque dubitamus quin Venerabiles Fratres Nostri Episcopi, in quorum dioecesibus huiusmodi Ursulinarum domus existunt, non solum earumdem votis obsecundent, verum etiam cunctantes, si quae fuerint, ad optatam consociationem suaviter flectant, persuasum plane habentes quod dicti Instituti Constitutiones ita sint concinnatae ut quarumlibet nationum consuetudinibus atque indoli aptissime congruant.

Volumus autem ut praesentes Litterae ad singulos, de quibus supra, Episcopos mittantur, eorumque curâ, in linguam vernaculam ad verbum diligenter versae, in qualibet Ursulinarum domo, speciali ad id indicto conventu, legantur.

Haec ad maius Ursulinarum Instituti bonum atque incrementum edicimus, contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae apud S. Petrum die VIII. Maii anno MDCCCCV, Pontificatus Nostri secundo. Pivs X.

61.

#### Das Synodenbuch 1903.

Aufangs Februar trat das Buch der Spnode 1903 seine Wanderung unter dem Diözesanklerus an und dürfte sich nunmehr in den Händen der hochw. Abnehmer befinden. Die Spnode hatte Dank dem weiten Ausblick und der tiesen Ginssicht des hochwürdigkten Oberhirten in die Zeit- und Diözesansverhältnisse eine große Aufgabe zu lösen und ist demgemäß auch das Buch als Ergebnis derselben zu einem stattlichen Bande angewachsen.

Es trägt ben Titel: Ecclesiae Lavantinae Synodus dioecesana, quam anno Domini 1903 coadunavit Michael Napotnik, Princeps-Episcopus Lavantinus etc. etc. Marburgi, 1904. Sumptibus princ. - episc. Ordinariatus Lavantini. Typis typographiae s. Cyrilli.

Es ist darum das Buch schon an sich, nach seinem Umfange und reichem Inhalte, ein bemerkenswertes Werk, für den Klerus der Diözese hat es aber noch eine besondere Besdeutung deshalb, weil es bestimmt ist, fortan Kodex, Gesetzbuch der Diözese zu sein. Angesichts dessen dürfte es darum am Platze sein, über dasselbe einige orientierende Gedanken auch in diesen Blättern niederzulegen.

Als Motto trägt das Buch die bedeutungsvollen Worte des Herrn: "Ich sage euch: Wenn zwei aus euch auf Erden eines Sinnes sein werden über was immer für eine Sache, um die sie ditten wollen, so wird sie ihnen von meinem Vater, der im Himmel ist, zu Teil werden. Denn wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, dort bin ich mitten unter ihnen." (Matth. 18, 19. 20). Das war denn auch und blied Devise der Teilnehmer an der Synode und nicht ein Miston griff in die Beratungen störend ein, obzwar sie lange Stunden in Anspruch nahmen und große Ansorderungen an Geist und Körper der Teilnehmer stellten, vielemehr herrschte größte Ansmerssamseit bei den Beratungen, wohlstende Einmütigkeit bei den Beschlüßen, ja Begeisterung, zumal bei den Ansprachen des hochwürdigsten Fürstbischoses.

Das Buch leitet das Schreiben Sr. Fürstbischöflichen Gnaden vom 3. März 1903 sinn- und sachgemäß ein. Dasselbe war an Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. aus Anlaß dessen Papstjubiläums gerichtet, steht aber in naher Beziehung zur Synode 1903, da sie darnach ein Akt der Huldigung an den großen Papst hätte werden sollen Leider wurde Papst Leo XIII. dem irdischen Leben entrissen, bevor die Synode ihren Ansang genommen, darum schließt sich an das Huldigungsschreiben sachsgemäß der stimmungsvolle Nekrolog Papst Leo des XIII. an.

Nachdem aber schon am 4. August 1903 die Wahl zum Statthalter Christi auf den Patriarchen von Benedig, Msgr. Ginseppe Sarto gefallen war, so wird an diese Tatsache eine Stizze über das Leben und Wirken des neuen Papstes Pius X. in konzinner Form geknüpft und mit dem innigen Wunsche geschlossen: Ad plurimos annos sanos et canos!

Die Synobe selbst betreffend, hat das Werk drei Teile mit den Aufschriften: 1. Acta praesynodalia, 2. Gesta synodalia und 3. Statuta synodalia.

Ein eigenes Defret erklärt an der Spite des ersten Teiles, Acta praesynodalia, die Akten der Synode, wie sie im Buche folgen, für authentisch und glaudwürdig. Aus der Borgeschichte der Synode wird hierauf mitgeteilt, daß in den Monaten Februar, März und April, vorbereitende Situngen im fürstbischöflichen Palais stattsanden. Solche waren in diesem Zeitraum acht an der Zahl und nahmen an denselben unter dem Borsitze des hochwürdigsten Fürstbischoses die Mitglieder des Domkapitels und wohl auch solche des Stadt- und Landsterns teil. Gegenstand der Beratungen war die Feststellung der Tage, an denen die Synode abzuhalten; die Personen, die zur Synode zu berusen, beziehungsweise einzuladen, und die Materien, die der Synode zur Beschlußfassung vorzulegen wären.

Sohin war die Zeit gefommen, die Spnode auszuschreiben und die gewählten Materien in die Form von Konftitutionen umzugießen. Das lettere übertrug ber hochwürdigfte Ordingrius. einen großen Teil fich vorbehaltend, ben Mitgliedern bes Domfapitels, einzelnes aber anderen Brieftern ber Stadt und bes Landes. Das erftere, die Einberufung der Synode, geschah burdy die Litterae decretales "Deo dante" vom 1. Mai 1903 und follte barnach die Synode vom 24. bis 28. August 1903 in der Seminarsfirche jum Beil. Monfins in Marburg ftatthaben. Un berfelben follten nicht allein Briefter, Die von Rechts- oder Gewohnheits wegen an derselben teilnehmen, mitwirken, sondern auch Bertreter der Silfspriefter wurden zur Teilnahme an ben Berhandlungen ber Spunde berufen. Die Litterae decretales haben barum für die Diözeje einen rechtsgeschichtlichen Wert, burften aber außerdem auch ein Intereffe in weiteren Kreifen für die Diözesan-Synoden wachrufen, indem fie an der Sand neuerer Enuntiationen nachweisen, welche Bedeutung ber apostolische Stuhl ihnen beimißt und folche tatfächlich nicht "ohne Frucht für Rlerus und Bolf" abgehalten werden.

Damit aber die Synode, zu welcher in dieser Weise alle Vorbereitungen getroffen waren, nicht ohne übernatürliche Frucht für Klerus und Volk ablansen würde, schritt der hochwürdigste Oberhirt bei der Kurie um Gewährung eines volkstommenen Ablasses für die Priester, die an der Synode teilsnehmen würden, sowie für die Gläubigen, die aus Anlaß der Synode die hl. Sakramente der Buße und des Altars empfangen würden, unter dem 1. Mai ein und wurde dem Ansuchen durch das Dekret vom 15. Mai 1903, 3. 77.237 auch willsahrt.

Inzwischen wurde an der Ausarbeitung der Konstitutionen unter steter Mitwirkung des hochwürdigsten Ordinarius emsig gearbeitet und in den Monaten Juni, Juli und August wurden die im Entwurse vorgelegten Konstitutionen in Konssistorialsitzungen, eventuell unter Beiziehung der Referenten durchberaten, ergänzt oder nach Bedürsnis umgestaltet, so daß sie vierzehn Tage vor der Synode den Priestern in der fürstbischöflichen Konssistorialkanzlei zur Einsicht vorgelegt werden konnten. Gleichzeitig wurde der Ordo für die Synode, die allgemeinen Bersammlungen und seierlichen Sitzungen in Druck gelegt und im Wege der fürstbischöflichen Dekanalämter den Seelsorgern zugemittelt. Derselbe ist vielsach neu, nach den Ersahrungen der vorgegangenen Synoden richtig gestellt und wurde deshalb auch im Diözesanduche dem vollen Inhalte nach abgedruckt.

Mit dem Berzeichnisse der Teilnehmer an der Synode schließt der erste Teil des Buches ab.

Hiebei mag die angenehme Wahrnehmung Plat finden, daß die Beteiligung an der Synode vonseite der Priester, die hier in Betracht kommen, eine nahezu vollständige war, wozu die zunehmende Erkenntnis von der Wichtigkeit der Diözesanspnoden und der Umstand, daß die Teilnehmer Gäste des hochwürdigsten Oberhirten waren, das ihrige mögen beisgetragen haben.

Übergehend zum zweiten Teile des Buches, zu den Gesta synodalia, mag bemerkt werden, daß das Instrumentum authenticum zumeist nur Umrisse, nicht alle Einzelheiten der Berhandlungen enthält, wie solche in den allgemeinen Berssammlungen und feierlichen Sitzungen statthatten. Dies bringt die Natur eines solchen Schriftsückes mit sich, es dürste aber gleichwohl den Lesern, zumal denen, die der Synode angeswohnt haben, Freude bereiten und Belehrung bieten, indem es ihnen, was sie miterlebt, beziehungsweise, wozu sie mitzgewirkt haben, ins Gedächtnis rust und so im Geiste noch einmal durchleben läßt.

In dieser Hinsicht wird schon die erste allgemeine Bersammlung das Interesse des Lesers wecken, da der hochwürdigste Ordinarius in derselben die Teilnehmer an der Synode in einer sehr herzlichen Ansprache begrüßte und ihnen in allgemeinen Umrissen die Gegenstände, die in der Synode zur Berhandlung kommen würden, angab, sodann aber die Dekrete hinsichtlich der Offiziatoren, der Kommissionen sowie der Examinatoren promulgierte. Indes lieft sich der Bericht auch über die weiteren Bersammlungen gut, indem die Themen, die da in Berhandlung kamen, und die Debatten, die sich an dieselben knüpsten, die Phantasie des Lesers angenehm berühren

Tiefen Eindruck aber machen auf das Gemüt die imposanten Zeremonien der seierlichen Sitzungen und geradezu
zündend wirkt die Synodalrede des hochwürdigsten Oberhirten
in der zweiten und die Schlußrede in der dritten Sitzung.
Man kann es dem Versasser des "Instrumentum" auss Wort
glauben, daß bei solchen Worten, man möchte fast sagen
Taten, beim Redner wie bei den Zuhörern zahlreiche Tränen
flossen. Diese Reden haben bleibenden Wert und wird insbesonders die erstere wiederholter Lesung aufs wärmste empsohlen.

Der britte Teil bes Buches, die Statuta synodalia umfaßend, ist selbstverständlich der wichtigste und bringt, konform
den früheren Synoden, in vier Titeln Konstitutionen über
katholischen Glauben und katholische Lehre, Gottesverehrung, Disziplin des Klerus und des Bolkes sowie kirchliche Regierung. Es sind diese Konstitutionen recht herrliche Arbeiten und einzelne, in den Grenzen, die bischösslichen Synoden durch die Kirchengesetze gezogen sind, sich haltend, wahre Musterstücke sachlicher Akribie und pastoreller Umsicht. Auf dem Grunde kirchlicher Borschriften, älterer und neuerer, sich aufbauend, verlangen sie wie vom Klerus so auch vom Bolke nichts unmögliches, wohl aber notwendiges und raten mit liebevollem Ernste zu nützlichem.

Die erste Ronstitution, de lectione sacrae scripturae in genere et spetiatim in linguis vernaculis, spricht über das Lefen ber beiligen Schrift und ftellt biefe in berebten Borten als das Buch der Bücher bar, beffen Ursprung göttlich und Inhalt eine unverfiegbare, obzwar nicht einzige Quelle ift, aus ber die heilige Rirche die Seilswahrheiten schöpft und ihren Rindern fruftallrein barbietet. Darum ift bas Studium berfelben dem Briefter als Diener der heil. Rirche und Berfünder ber Beilswahrheiten notwendig und bas Lefen berfelben bem gläubigen Bolfe relativ nütlich, feineswegs aber notwendig. Diefe Gabe werden in brei Rummern überfichtlich auseinander gefett und burch Aussprüche von Rongilien und von Bapften reichlich in ihrer Wahrheit begründet. Insbesondere wird die Frage erörtert, ob und in wie weit ein firchliches Berbot, die heil Schrift in der Umgangssprache zu lesen, bestehe, und dahin beantwortet, daß ein absolutes Berbot und ein folches schlechthin niemals erflossen ift, wohl aber die Rirche es unter gewiffen Voraussehungen gestattet, beziehungsweise empfohlen hat. Diese Boraussehungen find in neuester Beit in ben Decreta generalia Bapft Leo XIII. vom 25. Jänner 1897 enthalten und eigentlich felbstverftandlich, weil im Interesse ber Lefer gelegen. Siebei fommen die protestantischen Bibelgesellschaften nicht gut davon.

In der vierten Nummer endlich, der wichtigsten- dieser Konstitution, wendet sich der hochwürdigste Oberhirt in warmen Worten an seine Priester, sie vorerst beschwörend, daß sowohl sie keine nicht approbierte Übersetzung bei sich behalten, noch auch solche unter dem gläubigen Bolke dulden sollen, dann aber auf Grund von Beschlüssen älterer und neuerer Konzisien und Synoden ihnen nahelegend, daß sie die heil. Schrift sich zur täglichen Lektüre machen, in der Kirche sie den Ansprachen sleißig gebrauchen, und dem Bolke in Gemäßheit der bestehenden firchlichen Normen zu bestimmten Zeiten vorlesen und deutlich erklären sollen.

Damit aber die Priester bei ihrem täglichen Studium der heil. Schrift zu dem geistigen Nuten, den sie aus diesem selbst schöpfen, auch noch einen übernatürlichen erhalten, fügte der hochwürdigste Fürstbischof am Schlusse der Konstitution noch zwei Gebete an, das eine vor, das andere nach der Lesung

zu verrichten, und gewährte den Priestern, die sie in dieser Weise andächtig beten, in Kraft des speziellen Indultes Sr. Heiligkeit Papst Bius X. "Pontificale iubilaeum" vom 28. August 1903 einen Ablaß von 50 Tagen. Mögen diese Gnade alle Priester der Diözese sich täglich zu eigen machen!

Die zweite Konstitution führt die Überschrift de vera et falsa reformatione und nimmt Stellung jum fogenannten Reformfatholizismus, ohne aber ben Charafter einer Begenschrift anzunehmen. Es wurde dies ber Wurde einer Synobe nicht entsprechen, bagegen aber berührt den Leser angenehm die Rube, mit der fich diese Konstitution in der viel ventilierten Frage bewegt. Ausgehend von der Wahrheit, daß die Offenbarung Chrifti die höchste und lette und fie zugleich von den Aposteln vollständig in den Schoß der Kirche niedergelegt ift, wird in bundiger Beise gezeigt, daß die katholische Kirche, Süterin und Berfünderin berfelben, die Sinterlage bes chriftlichen Glaubens rein und unverfälscht erhalte, von ihr, was nicht zu ihr gehört, unentwegt abweisend, fie felbst aber unter bem Beistande bes Beiligen Beiftes ausgestaltend und allen Bolfern des Erdfreifes poll verfündend. Sie wirft barum auf den Berftand burch ihre heil. Lehre flärend, auf den Willen durch ihre heil. Motive bewegend und auf Berstand und Willen des Menschen durch ihre Gnabenmittel befruchtend, und je weitere Rreise ihre Wirksamkeit zieht, besto größer zeigt fich ihr heilfamer Ginfluß auf allen Gebieten des menschlichen Lebens: in der Familie, in der Gemeinde, im Staate. Bas die Bohlfahrt der Bolfer, ben Fortichritt ber Runft, ber Wiffenschaft, ber Rultur betrifft, so gebührt die Balme ber Kirche und ihren Männern und die Beichichte wird fie ihnen bezüglich aller neidlos reichen.

Indes fo groß auch der Ginfluß der Kirche hierin ihrer Ratur nach fein fann und ihrer Bestimmung nach fein follte, nicht immer und nicht überall greift er in ber gewünschten Beise durch, im Gegenteil, bin und wieder scheint er im Riedergange begriffen und es ift zu bedauern, daß fich in neuester Beit ein Teil ber chriftlichen Intelligenz bem firchlichen Leben mehr und mehr entfremdet. Man will nun den Grund biefür in dem Gegensate, der angeblich zwischen der Kirche und dem modernen Rulturleben besteht, finden und man meint, die Rirche muffe mit der modernen Kultur Aussöhnung suchen und ihr in Lehre, Sitte und Einrichtung, wo nötig, Opfer bringen. Dies könnte in der Weise geschehen, daß die Rirche einzelne Lehrpunfte und Ginrichtungen, die an sich gut sein mögen, aber bei ber mobernen Rultur Unftog erregen, fallen läßt ober ihnen eine andere, milbere Deutung gibt. Es mag nun Dieser Rat gut gemeint sein, gut ift er nicht und wurde die Rirche zum Berfalle und nicht zum erwünschten Biele führen. Man fann übrigens ber beil. Rirche getroft die Gorge überlaffen, wie fie fich mit der modernen Rultur auseinander fest, und vor allem foll man barauf feben, daß man barin nicht ihre Wege freuze, indem man ihr Borschläge macht, die sich mehr bagu eignen, die Röpfe der modernen Chriften zu verwirren, als eine Verföhnung der Kirche mit der modernen Kultur herbeizuführen.

Hingegen ift alles Augenmerk darauf zu richten, daß sich überall, im Volke und Klerus, christliche Sitte erneuere und echt christlicher Geist das öffentliche und private Leben durchwehe, und die Versöhnung, die man in den Kreisen des Reformkatholizismus anstrebt, ist vorhanden: die moderne Kultur ist christlich und die christliche Kirche ist modern.

Un diese zeitgemäße Konstitution schließt sich eine weitere an, die gleichfalls eine zeitgemäße Angelegenheit betrifft und Die Überschrift "de apostasia a Roma" trägt. Seit ber Ruf "Los von Rom" aus bem Munde eines unreifen Jungen in ber Ausa ber f. f. Universität in Wien erscholl, find es acht Jahre und bilbet er bas Feldgeschrei unruhiger Elemente, an benen unfer liebes Baterland nicht Mangel hat. Leider betörten fie ichon Taufende und brachten fie bazu, daß fie aus der katholischen Kirche austraten und fich seither zum Luthertum ober auch zu keiner Ronfession bekennen. Betrübenderweise blieb hievon auch die Lavanter Diözeje nicht verschont und darum war es am Plate, daß auch die Spnode auf Abwehr bedacht war. Die Gefahr, die von diefer Seite dem tatholischen Glauben broht, ift nicht zu unterschäten, ba politische und nationale Motive hiebei mit im Spiele find. Mögen angefichts deffen die Winke, welche die in Rede stehende Konstitution bem Rierus gibt, recht beherzigt und die Mittel, welche fie behufs Einschränkung diefer Gefahr anführt, allenthalben in die Tat umgesett werben.

Die drei folgenden Konstitutionen sind soziologischen Inhaltes, stehen in einem gewissen Zusammenhange zu einander und ergänzen sich gegenseitig. Die erste, de quaestione sociali expedienda, setzt die in früheren Synoden bereits behandelten Themen an der Hand von Enuntiationen des heil. Stuhles, die sozialen Übel zu bannen, fort und da während der Druckstegung das Motu proprio des heil. Baters Pins X. unter dem 18. Dezember 1903, den gleichen Gegenstand behandelnd, erschienen ist, wurde auch dieses in die Konstitution aufgenommen.

Die weitere Ronstitution, de democratia christiana seu de benefica in populum agendi ratione, sehnt fich an die Enzyflifa Bapft Leo XIII. "Graves de communi" vom 18. Jänner 1901 enge an und da ber Rame democratia eines gewissen Beigeschmackes nicht entbehrt, wird die democratia näher bestimmt als christiana, christliche zum Unterschiede von der socialis, der gesellschaftlichen. Diese ift eine politische, jene eine nichtpolitische; diese wühlt, jene hilft; diese will die gesellschaftliche Ordnung umfturgen, jene fie aufrichten. Da ift benn gewiß zwijchen den beiden democratia feine Berwandtschaft, ob fie gleich einen gleichen Namen führen. Der Zweck und Die Urt, wie die democratia christiana benselben zu erreichen habe, wird sodann des weiteren auseinander gesett und es ift zu wünschen, daß die Seelforger, zumal jene, in beren Wirfungsfreise fich Fabriten und gablreiche Arbeiter befinden, im Sinne biefer Konstitution sich ber arbeitenden Bevölferung mit Gifer annehmen und sie vor den Abwegen der democratia socialis warnen, beziehungsweise für die democratia christiana ge- winnen.

Recht flar fest die folgende Ronftitution, deflorganizatione catholica, auseinander, daß es notwendig und wie es möglich wäre, fatholisches Denken und Rühlen in der mensch= lichen Gesellschaft zu wecken, zu heben und wach zu erhalten. In der Tat, wer es mit ihr gut meint, muß es sehnlich wünschen und fräftig darauf hinwirken, daß Religiosität wieder in die Familien einkehrt und im privaten wie öffentlichen Leben zum Ausdruck kommt. Dazu können katholische Bereine und Beitschriften viel beitragen und follen fich barum besonderer Obsorge vonseite der Briefter erfreuen. Um Ginheit in die Magnahmen, die fich in diefer Sinficht mit der Reit als notwendig erweisen würden, zu bringen und in der Diözese zu erhalten, wird eine eigene Kommission aufgestellt und mit ber Hufgabe betraut werden, ben Seelforgern mit Rat und Tat beizustehen, so oft fie fich im Sinne Diefer Konstitution an dieselbe wenden würden.

Nicht unpassend reiht sich an diese Konstitution jene de alcoholismo an, indem die katholische Organisation die Sorge für die Wohlsahrt der Bevölkerung, die physische und moralische, in ihren Kreis einbezieht, der Alkoholismus aber dieselbe in beiden Richtungen gefährdet. Denn wir können uns nicht verhehlen, daß die Sucht nach alkoholischen Getränken sich auch in der Diözese immer mehr bemerkbar macht, und es konnte dies dem umsichtigen Auge des Bischoses nicht entgehen. Daraus erklärt sich der warme Appell desselben an den Klerus, jener Schichten der Bevölkerung, in denen die Gesahr des Alkoholismus hervortritt, sich besonders anzunehmen und durch Wort und Beispiel dahin zu wirken, daß der Genuß alkoholischer Gestränke eingedämmt werde.

Aus diesem Grunde weist er auf den großen Schaden hin, den die Trunksucht bei einzelnen Menschen wie auch in Familien und Gemeinden anrichtet, sobald sie überhand ninmt. Es ist auch nicht leicht, sie auszurotten, eher ist es möglich, ihr vorzubeugen; die Seelsorger aber mögen sich beides ansgelegen sein lassen. An Mitteln dazu sehlt es nicht und solche werden im einzelnen angeführt, zumal aber wird auf die Sinssührung des St. Johann Baptista MäßigkeitssBereines hinsgewiesen, dessen Statuten bereits im Jahre 1885 ausgearbeitet wurden. Der Berein selbst scheint aber nur sporadisch ins Leben zu treten, obwohl ihn die Synode vom 1900 warm empfahl und er, wenn mit Umsicht geleitet, sicher Gutes wirken würde.

Recht erfreulich ist, was die folgende Konstitution, de operatione sociali in dioecesi, in Fortsetzung der gleichnamigen aus den Jahren 1896 und 1900 berichtet über Konsekrationen von Kirchen und Tragaltären, Ordinationen, kanonische Visistationen, Benediktionen von Altären, Kapellen und Kirchensglocken, heil. Missionen und geistl. Exerzitien, Kirchenbauvereine und andere fromme Vereine. Jeder Priester wird, wenn er

biese Konstitution burchblättert, freudig gestimmt ausrusen: Gott sei Dank, unsere Diözese ist doch nicht unter den letzen. So vieles und so gemeinnütziges ist in so kurzer Zeit in derselben geschehen! Seine Freude wird aber umso größer sein, wenn er selbst etwas dazu beigetragen, und wenn nicht, der Entschluß umso fester, es bis zur nächsten Spnode gewiß zu tun.

Hiemit schließt der erste Titel des Synodenbuches und wird der zweite, de cultu divino, mit einem kurzen Hinweis auf die Wichtigkeit und den praktischen Wert der Konstitutionen eingeleitet, die hier in Betracht kommen. Dies beweist denn auch bereits die erste Konstitution, de sanctissima Eucharistia sub ratione sacrisicii. Diese umfang= und inhaltreiche Konstitution hat zur Einseitung eine kurze Übersicht über das Opfer im allgemeinen und das heilige Meßopfer im besonderen, über den Ort, die Zeit und die Erfordernisse des letzteren, auf daß es vom Priester würdig dargebracht und vom Volke mit geistlichem Rutzen angehört werde.

Sierauf folgt die eigentliche Abhandlung über das heilige Megopfer und bringt in ihrem ersten Teile einen "furgen Unterricht über die beilige Meffe, ben größten Schatz der heiligen Rirche", im zweiten aber eine volkstümliche Erklärung bes Ritus ber heiligen Meffe, sowie ber feierlichen Aussehung bes hochwürdigften Gutes. Beide Teile find in lateinischer, flovenischer und beutscher Sprache verfaßt und jo gehalten, daß fie der Briefter von der Rangel herab dem Bolfe vorlesen oder, was sich mehr empsehlen würde, frei vortragen fann. Die Spnobe ordnet benn auch an, daß dies in ben Bfarrfirchen ber Diözese "wieder und wieder" geschehen soll. Wie die Konstitution lautet, soll der Unterricht über die heilige Meffe öfter und fo oft ftatthaben, als es die Seelforger für ihre Pfarrfinder ersprießlich finden. Im allgemeinen dürfte bafür ber Zeitraum eines Luftrum genügen und obzwar die Erfarung bes Megritus auf vier Sonntage verteilt ift, fo muß ber Vortrag boch nicht an unmittelbar fich folgenden Sonntagen geschehen, sondern können Baufen zwischen ben Borträgen eintreten, wofern die örtlichen Berhältniffe folches erfordern würden. Es ift bier nicht ber Ort, in Einzelheiten ber Erflärung des Degritus, wie fie in diefer Konftitution niedergelegt ift fich einzulaffen, soviel aber moge boch bemerkt werden, daß die Seelsorger in ihr eine sichere Fundgrube haben, in der fie alles finden, was dem Bolfe nottut, über bas heilige Megopfer zu wiffen, bamit es aus bemfelben ftets den größtmöglichen Ruten ziehen fonne.

Zweckbienlich und zugleich zeitgemäß ist die Konstitution de prima puerorum et puellarum sacra communione. Sie ist zweckdienlich, weil die Katecheten durch sie von autoritativer Seite belehrt werden, daß und wie sie die Kinder zu diesem ersten öffentlichen Bekenntnisse ihres Glaubens vorbereiten sollen, und sie ist zeitgemäß, weil der Eindruck, den die Kinder und in gewissem Grade auch deren Eltern durch diesen Alt, die erste heil. Kommunion, empfangen, anhält und ihr religiöses

Empfinden bestimmt, ihnen in Gesahren, benen sie in ihrem späteren Leben ausgesetzt find, eine Stütze bietend, die sie nicht so leicht fallen läßt.

Der Wert ber Konstitution wird noch erhöht durch die Ansprachen, die der hochwürdigste Ordinarius in dieselbe auf= nahm. Diese, in slovenischer und deutscher Sprache versaßt, passen sich der kindlichen Denkungsweise an und gut vorge= tragen, werden sie immer in den Herzen der Kinder verständnis= voll widerhallen.

Den Schluß der letzten Ansprache bildet ein warmer Appell an die Eltern, Geschwister und "frommen Gäste" der Kinster und ein inniges Danks und Bittgebet zum göttlichen Heiland schließt die Morgenandacht, eine kurze Ansprache an die Kinder und ein sakramentaler Segen aber nachmittag den Wonnes und Chrentag der Kinder. Aus Anlaß der ersten heil. Kommunicn können die Kinder in Gemäßheit eines eigenen Breve Papst Leo XIII. vom 28. Februar 1903 vollkommenen Ablaß gewinnen und ihn auch für die armen Seelen im Fegeseuer ausopfern.

Das Sakrament der Priefterweihe hat die nachfolgende Konstitution, de sacramento Ordinis sacerdotalis, zum Gegenstande und ist dieses Sakrament Boraussetzung des heil. Meßsopfers und des allerheiligsten Altarssakramentes, indem es ohne die Priesterweihe weder das eine, noch das andere geben würde. Man ersieht sohin schon daraus, welch große Gewalt die Priesterweihe verleiht, aber auch, wie heilig das Amt ist, womit sie den Priester bekleidet, und folglich, welch hohe Tugenden er haben muß, damit er es recht verwalte.

Die Kirche handelt darum sehr weise, indem sie dieses Amt nicht mit einem Afte und nicht jedem Ordinanden nach dem vollen Umfange übergibt, sondern es jeder stusenweise erhält und im beschränkten Maße ausznüben besugt wird. Hieraus erklärt sich die Siebenzahl der heil. Weihen, die Unterscheidung zwischen der Weihe- und Jurisdiktionsgewalt, sowie die Verpslichtung des Bischoses zur sorgkältigen Prüfung derjenigen, die er zum Empfange der heil. Weihen zuläßt. (I. Tim. 5, 22).

Laut der in Rede stehenden Konstitution ist diese Prüssung eine unmittelbare und mittelbare, eine nähere und entserntere und bezieht sich auf die Aufnahme der Alumnen in das Priesterseminar, sowie auf die Zulassung der Alumnen zu den heil. Weihen. Sie umfaßt deren physische und moralische Eigenschaften, deren wissenschaftliche Ausdildung und zumal deren Beruf zum Priesterstande. Behufs sicheren Vorgehens hatte der hochwürdigste Fürstbischof schon in der Synode von 1900 hiefür eine eigene Kommission eingesetzt und erneuerte dieselbe in der letzten, wie dies die Gesta synodalia ausweisen. Es haben aber auch die Seelsorger überhaupt und in gewissem Sinne auch die Gläubigen die Pflicht, allfällige Mängel der Priesterfandidaten dem Ordinarius anzuzeigen, damit sich nicht unwürdige Elemente in den Priesterstand eindrängen.

Ingleichen sollen Priefter wie Laien inbrunftig, jumal in ben Ordinationstagen, ju Gott beten, daß nur gute Alumnen

die heil. Weihen empfangen, und an den Quatembersonntagen und an allen Sonntagen ex voto, daß die geweihten stets würdig ihres heil. Umtes walten, alle Priester aber um die Erneuerung der Ordinationsgnade täglich bitten, das schöne Gebet verrichtend, mit dem ein Ablaß von 300 Tagen, vom Papst Leo XIII. unter dem 14. August 1884 bewilligt, vers bunden ist. Mit diesem Gebete schließt die Konstitution.

Beachtenswert ift die Konstitution de Missarum stipendiis und die Priester tun gut, sich dieselbe eigen zu machen, damit sie in Betreff der Meßstipendien nicht Fehler begehen oder sich selbst das Gewissen belasten, indem sie die hierüber bestehenden Vorschriften übertreten, aus ungenügender Kenntnis derselben handelnd. Die Konstitution bringt mit kundiger Hand eine Aussese aus den zahlreichen Vorschriften der Kirche, die im Lause der Zeit über die Meßstipendien erslossen sind, über die Höhe des Stipendiums für Tages, Legat- und Stistmessen und schließt mit dem Hinweise auf die Vorschriften, die über Annahme und Abgabe, beziehungsweise Reduzierung der durch die Annahme des Almosens übernommenen Verpstichtungen bestehen. Hiebei fanden neuere Dekrete der S. C. C. vom 25. Mai 1893 und vom 11. Mai 1904 ihre Würdigung und sind in die Konstitution wörtlich ausgenommen worden.

In der folgenden Konstitution, de indulgentiis, werden nach einer kurzen Übersicht über die Lehre vom Ablaß beachtenswerte Winke gegeben, wie sich aus diesem gnadenreichen Schaße
der Kirche viel geistlichen Gewinnes für die Gläubigen erlangen
läßt, und die Seelsorger väterlich ermahnt, diese auf die
Gelegenheit Ablässe zu gewinnen, vorsorglich ausmerksam zu
machen und ihnen solche zu bieten, die heil. Sakramente
spendend und fromme Bruderschaften pflegend.

Bie die Konstitution de cultu sacratissimi cordis Iesu et purissimi cordis Mariae mit Recht bemerkt, begann die Berehrung des heiligften Bergens Jesu bereits am Todestage Chrifti, als es durch die Lange des Solbaten geöffnet worden war, blieb aber bis in die zweite Salfte bes fiebzehnten Jahr= hundertes Sache einzelner, zumal Orbensleute, feit biefer Beit nahm sich aber ber papstliche Stuhl ihrer an und sie wurde baburch eine öffentliche. Es erklart fich aus bem Objekt und bem Zwecke ber Berehrung, daß und warum fie nur allmälige, aber sichere Berbreitung fand, indem ihr Gegner felbft in fatholischen Kreisen entstanden waren. Runmehr ift fie in der gangen Kirche verbreitet, hat ein eigenes Fest, eine eigene Litanei, eine weit verzweigte Bruderschaft. Angenehm berührt es ben Lefer, daß unsere Diozese an ber Berehrung bes beiligsten Bergens Jesu in hobem Dage sich beteiligt, und es ift zu erwarten, daß fie in Rraft dieser Ronftitution hierin noch fortichreiten werde.

Fast gleichzeitig mit der Verehrung des heiligsten Herzens Jesu trat eine solche zum reinsten Herzen Mariä in die Öffentslichseit und freut sich dieselbe auch in unserer Diözese einer großen Beliebtheit, indem, um nur Eines hier zu erwähnen, die Bruderschaft des reinsten Herzens Mariä, im Jahre 1860

im fürstbischöflichen Priesterhause errichtet, bereits bei 32.000 Mitglieder zählt und es kaum ein Gotteshaus in der Diözese geben wird, in welchem neben dem Herz Jesu-Bilde nicht auch ein Herz Mariä-Bild verehrt würde.

Wie Maria als Gottesmutter an Würde über alle Engel und alle Heiligen sich erhebt, so gebührt ihr auch eine Verschrung, die sie als solche d. i. als Gottesmutter auszeichnet. Deshalb nimmt Maria in der Konstitution de Mariae virginis et Angelorum ac Sanctorum veneratione die erste Stelle ein und heißt ihre Verehrung darum Hyperdulia zum Unterschiede der Dulia, die den übrigen Heiligen Gottes gebührt. Es bedarf keines Beweises, daß die Diözese der Mutter Gottes nach Gott allerorts die aröfte Verehrung erweist.

Nicht ohne Interesse lieft man die Zusammenstellung der Gotteshäuser, welche der Mutter Gottes, dem Erzengel Michael, Johannes dem Täuser und anderen Heiligen Gottes geweiht sind. Den größten Anteil hat hiebei wohl die Mutter Gottes, wenn auch unter verschiedenen Titeln, während der hl. Josef nur eine Pfarrkirche sein nennt. Die Wahl des Patrones hat für die Geschichte der betreffenden Kirche und wohl auch für die Geschichte der Verehrung des Heiligen eine gewisse Bedeutung.

Hinsichtlich der Art und Weise, wie die Verehrung der Heiligen vom gläubigen Volke geübt wird, unterscheidet man die Anrusung der Heiligen, die Verehrung ihrer Reliquien und ihrer Vilder. Da aber die Verehrung der Heiligen deren Anrusung in sich begreift, so war es nicht notwendig, daß die Synode über die letztere noch eigens spreche, und darum spricht die Konstitution de sacris reliquiis et imaginibus zu-nächst von den Reliquien und dann von den heil. Vildern-Rücksichtlich beider sindet der Leser Ausklärung auf Grund kirchslicher Vorschriften, und soll der Seelsorger nicht ermangeln, bei Anschaffung und Behandlung der heil. Reliquien und heil. Vilder sich in dieser Konstitution Rat zu holen, da sie ihm in ihrer prägnanten Kürze über beides sicheren Ausschluß gibt.

Bwei Konftitutionen, ben Titel de cultu Dei beschließend, betreffen den Rirchen-Gesang und -Mufit und den Boltsgesang bei firchlichen Berrichtungen. Erstere, de cantu ecclesiastico et de musica sacra fnüpft an die gleichartigen Konstitutionen ber vorhergehenden Synoden an und publiziert die neueren Enungiationen Bapft Bing X., burch welche ber Rirchengefang gehoben und der Gebrauch der Musik in der Kirche unverriicfbar geregelt wird. Lettere, de cantu ecclesiastico in lingua vulgari, befaßt fich mit bem firchlichen Bolfsgesange und wird nach Feftstellung bes Begriffes zur förmlichen Apologie bes Bolksgesanges, freilich nicht im Gegensate zn ben bezüglichen Borschriften ber Rirche, sondern im Ginklange mit benfelben, indem dieje dem Bolksgesange auch bei firchlichen Funktionen genug Spielraum gewähren. Siebei fonftatiert fie ben allmäligen Berfall bes Boltsgesanges, gibt aber zugleich, auf die Ursachen bes Berfalles hinweisend, Mittel an, ben Bolksgesang im Beifte ber Rirche wieder zu heben und ihn in den Dienst ber Rirche, gur Freude des gläubigen Bolfes, gu ftellen.

Ein Gefangsbuch, das dazu dienen foll, wird in Aussicht geftellt.

Der britte Titel des Synodenbuches trägt die Aufschrift: de cleri populique disciplina und umfaßt siedzehn Konstitutionen Diese sind eingeleitet durch den Hinweis auf ihre
theoretische Bedeutung und den praktischen Rugen, der für den Klerus und das Bolk erzielt würde, wenn sie in der Weise
besolgt werden, wie es in der Absicht der Synode lag.

Die erste Konstitution, de vita et honestate clericorum, weist, in Fortsetzung des gleichen Thema früherer Synoden, auf den Enzykliken der Päpste Pius IX. und Leo XIII. sich ausbauend, die Priester an, nach jenen Tugenden zu streben, welche sie auch in den Augen von Gegnern und Andersssläubigen ehrwürdig machen, und jenen Grad des Wissens, auch des profanen, sich nach und nach zu erwerben, daß sie auch darin den Gegnern der heil. Kirche nicht nachstehen. Der Priester, mit Tugend und Wissenschaft ausgestattet, kann selbst dem Gegner die Achtung abringen und ein segensvolles Wirken sich erhossen.

In einfacher, edler Weise stellt die zweite Konstitution, de concordia Episcopum inter et Clerum, das Berhältnis zwischen dem Bischof und seinem Klerus dar, indem sie für den Bischof nichts verlangt, was nicht dessen Stellung im firchlichen Organismus erheischen würde, und vom Klerus nichts fordert, was mit der Priesterwürde nicht vereindar wäre. Im Gegenteile, williger Gehorsam und volles Bertrauen von Seite der Priester erleichtern dem Bischof sein verantwortungs-volles Amt und sichern den Priestern liedevolle Fürsorge von Seite des Bischofes. Sine Diözese, in der die Vorschriften, wie sie hier niedergelegt sind, strenge eingehalten würden, wäre wahrlich eine ideale und es ist sehr zu wünschen, daß sich unsere Diözese zu solcher mehr und mehr ausgestalte.

Nun solgen nacheinander Konstitutionen, die auf das Gedeihen der Diözese bestimmend einwirken, wie de Curia episcopali, de Capitulo cathedrali, de directoribus seminarii clericorum, de sacrae theologiae prosessoribus — alles Konstitutionen, denen auch insoserne ein großer Wert zukommt, als durch sie, was in den bezüglichen Körperschaften bisher nur Übung oder Gewohnheit war, kodisiziert, vieles ergänzt und anderes präzisiert wird. Der ausmerksame Leser wird aus ihnen seicht entnehmen, welche Arbeit insbesonders die bischöfliche Kurie im Lause des Jahres zu bewältigen hat, und er wird darum mit umso größerer Achtung den Personen begegnen, denen sie obliegt.

Bei dem Umstande, als oft und immer wieder gegen den Zölibat geschrieben und noch öfter gesprochen wird, nahm die Synode mit Recht Anlaß, sich darüber auszusprechen und in einer eigenen Konstitution, de clericorum coelibatu, die Gründe für den Zölibat der Geistlichen scharf hervorzuheben, zugleich aber auch auf die Mittel hinzuweisen, welche sie dazu befähigen. Übrigens stehen die Dinge heutzutage so, daß man sagen könnte: Wenn der Zölibat nicht bestünde, so müßte ihn die Kirche kreieren.

Instructiv ift die Ronstitution de conversatione clericorum cum superioribus, aequalibus et subditis, und ber Briefter, wofern er fich im privaten und öffentlichen Leben an die Beisungen halt, wie fie hier vorliegen, wird nicht auftogen, vielmehr als ein Mann von gutem Ton und mahrer Bilbung fich erweisen. Bescheibenheit gegenüber Borgesetten, zumal in amtlicher Korreivondenz, Verträglichkeit gegenüber Mitbrüdern und Freundlichkeit, nicht Bertraulichkeit gegenüber Untergebenen - bas find Umgangsformen, die dem Briefter nicht fehlen iollen. Eine besondere Ronstitution, de catechetarum relatione erga magistros scholarum, ift ber Beziehung der Ratecheten zu ben Lehrern gewidmet und spricht ein beredtes Wort für das Zusammengehen der Ratecheten und Lehrer in der Schule. Dies mit gutem Grunde, benn infolge bes neuen Beiftes, ber in ben Schulgeseten bes Staates fich verbirgt, ift bas Band zwischen ber Rirche und Schule zwar nicht geriffen, aber fehr locker geworden. Den Schaden, der fich in erziehlicher Sinficht baraus ergibt, fonnen nur Bersonen, in beren Sanden die Erziehung und der Unterricht der Jugend liegt, durch einträchtiges giel= bewußtes Vorgehen in etwas mindern. Daß und was in biefer Beziehung die Ratecheten zu tun, beziehungsweise zu vermeiden haben, wird in überzeugender Weise dargetan und ihnen angelegentlich empfohlen.

Über Mesner, Meßdiener und Organisten spricht die Konstitution de ministris ecclesiae inserioribus et organistis, und gibt den Seelsorgern beherzigenswerte Winke, wie sie solche wählen, erziehen und in Verrichtung ihrer Obliegenheiten beaufsichtigen sollen. Es unterliegt keinem Zweisel, daß sich an der Hand der Bestimmungen dieser Konstitution manches in der Sakristei, beim Altare und am Chore der Kirche bessern wird. An den Seelsorgern aber liegt es, der Konstitution Leben zu geben d. h. an die Bestimmungen derselben sich zu halten.

Wichtig für die Verwaltung des Kirchenvermögens sind die Kirchenpröpste, denn sie vertreten hiebei die Pfarrsinsassen und sind so ein integrierender Teil des firchlichen Verwaltungsapparates. In der Konstitution de vitricorum requisitis, iuribus et officiis werden darum die Erfordernisse, die Rechte und Pflichten derselben besprochen, zugleich aber die Vorschriften, die disher bei der Wahl, Vestätigung und Einführung derselben in ihr Amt übllich waren, kodifiziert, beziehungsweise ergänzt. Je genauer diese von Seite der Pfarrer beobachtet werden, umso sicherer erhalten sie bei der Gebahrung mit dem Kirchenvermögen die rechten Männer zur Seite.

Liebevolle Fürsorge des Bischoses für die Wohlfahrt des gläubigen Bolkes spricht aus der Konstitution de christiana disciplina populi dioecesani, indem er den Seelsorgern jene Mittel anweist, die besonders geeignet sind, das Bolk in der Liebe zur heil. Kirche und in der Achtung der Priester zu festigen, sowie zum öfteren Empfange der heil. Sakramente, zum Besuche des Gottesdienstes und zur Ausschmückung des Gotteshauses anzueisern. Sollten aber beim Bolke Mißstände

in der bezeichneten Richtung vorfommen, fo foll es Sache der Briefter fein, auf Abstellung berselben bedacht zu fein.

Nicht ohne Interesse ist die solgende Konstitution, de antiquis piis consuetudinibus catholicis in dioecesi Lavantina deque mediis, eas conservandi ad confirmandam sidem catholicam. Sie führt systematisch an zuerst allgemeine fromme Gebräuche, dann die aus besonderen Anlässen geschehen oder an firchliche Feste sich anschließen. Da solche fromme Gebräuche an sich und wegen ihres Alters ehrwürdig sind, werden die Seelssorger sich angelegen sein lassen, das Volk über den Sinn und Rugen derselben zu belehren und im Falle, als sie hiebei welche Mißbräuche bemerken, solche abzustellen.

Es folgen nun zwei Konstitutionen, die eine, de sanctisicatione festorum, über die Heiligung der Sonn- und Feiertage, die andere, de ieiunio ecclesiastico, über die firchliche
Faste handelnd; sie greisen tief in das Leben des Bolses ein
und sollen die Seelsorger sich darum die Mühe nicht verdrießen
tassen, in denselben des öfteren nachzulesen und auf Grund
terselben das Bols über dessen Pflichten zu besehren. Erstere
Konstitution ist insbesondere sehrreich hinsichtlich der äußeren
Heiligung der Feiertage.

Die Kirche ist gottgewollte Pflegerin der Armen und ist immer dieser Aufgabe nachgekommen, wenn auch die Wege, auf denen dies geschah, nicht immer die gleichen waren, noch auch jetzt überall die gleichen sind. Hievon spricht die Konstitution de institutis pauperum parochialibus und wendet sich sodann zu den Pfarrarmeninstituten, deren Einrichtung und Wirksamkeit des näheren erläuternd. Solche Institute bestehen in der Diözese in vielen Pfarren bereits seit Jahren und es wird Dank der Munifizenz des hochwürdigsten Fürstbischofes über Jahr und Tag kaum eine Pfarre mehr geben, die ein eigenes, kirchliches Armeninstitut entbehren würde.

Im vierten Titel, de regimine ecclesiastico fanden Konstitutionen Plat, denen an sich große, doch nur relative Bedeutung zukommt, indem sie besondere Fälle, besondere Bersonen geistlichen Standes oder besondere Einrichtungen geistslicher Ümter betreffen. Dahin gehört die Konstitution de processu ex informata conscientia. Dieser Prozeß beruht auf einer Bestimmung des Konzils von Trient (Sess. XIV. cap. I. de reform.) und hat ein geheimes Verbrechen zum Gegenstande,

bas eine Person zum Empfange eines Ordo ober zur Ausübung eines solchen unwürdig macht, ohne daß dies im Wege eines gerichtlichen Prozesses konstatiert werden kann. Eine Appellation gegen das Erkenntnis des Bischoses, das er auf Grund dieses Prozesses sällt, ist nicht gestattet, wohl aber kann ein Sinspruch gegen dasselbe beim hl. Stuhle eingebracht werden. Die Kongregation de Propaganda side gab unter dem 20. Oktober 1884 eine Instructio, diesen Prozess betressend, sür katholische Wissionsgegenden heraus und ist diese der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen in unserer Konstitution reproduziert. An sie kann sich der Bischos, sollte es je notwendig werden, wo immer, auch in unserer Diözese halten.

Die folgende Konstitution, de re monastica, handelt über das Klosterwesen im allgemeinen und über die männlichen und weiblichen Röster sowie über klösterliche Genossenschaften im besonderen, deren segensreiches Wirken voll anerkennend, zugleich aber die Rechte des Bischoses ihnen gegenüber wahrend. Das letztere beruht indes lediglich auf gesetzlichen Bestimmungen, wie solche allgemein in der Kirche in dieser Sinsicht bestehen.

Über Elternsegen spricht die Konstitution de benedictione paterna, eine alte, in der Bürde der Eltern begründete Sitte. Daß und wie die Eltern ihren Kindern solchen Segen erteilen können, wird des näheren erklärt und auf den geistigen Ruten, den die Kinder aus dem Segen ihrer frommen Eltern ziehen, hingewiesen. Darüber mögen die Seelsorger in und außer der Schule ihre Pfarrskinder belehren, aber auch andeuten, daß der Elternsegen eine fromme Übung sei, die Würde eines Sakramentales aber ihm keinesfalls zukomme.

Run folgen Konstitutionen de bibliotheca dioecesana, de bibliothecis parochialibus, de archivis parochialibus et decanalibus deque archivo dioecesano. Sie verdienen volle Beachtung von Seite der Priester, doch kann auf Einzelheiten derselben hier nicht eingegangen werden. Nur soviel mag hier gesagt werden, daß jeder Priester aus ihnen für sich Nutzen ziehen oder zu solchem für andere beitragen kann.

Während das Ordinariat immer größere Auslagen hat, halten die Einkünfte besselben, wie sie bislang üblich waren, mit ihnen nicht gleichen Schritt. Darum hat die Synode, die Notwendigkeit eines Ausgleiches einsehend, auf Grund eines Dekretes der C. C. vom 10. Juli 1896 eine Taxenskala

beschlossen und ist diese in der Konstitution de taxa dioecesana nun promulgiert. Die Taxen sind niedrig gehalten, die Erhöhung oder neue Aufstellung derselben trifft nicht die Kirchen, aber auch nicht geistliche Personen in empfindlicher Weise, zumal die Nachsicht der Taxen vorgesehen ist.

Von hoher Bedeutung ist die Konstitution de indiciario Curiae episcopalis ordine procedendi in ecclesiasticis causis contentiosis nec non disciplinaribus et criminalibus. Bisher entbehrte das Diözesangericht einer autorativen Prozesordnung und konnte darum Prozesse sicheren Fußes einleiten und durchsühren sediglich an der Hand der allgemeinen Kirchengesete. Allein diese reichen für alle Fälle nicht aus, sic machen zudem den Prozess zu kompliziert und deshalb nicht leicht ausssührbar. Diesem Übelstande hilft nun die in Redestehende Konstitution insofern ab, als sie eine sichere Basissür das Diözesangericht ausstellt, die Kompetenz desselben bestimmend und das Beweisversahren klarlegend.

Hinfichtlich der Schlußverhandlung macht die Konstitution den Unterschied, ob es sich hiebei um zivilrechtliche Angelegenheiten oder um kriminelle Fälle handelt, und stellt für beide gesondert die Normen auf, die das Gericht zu befolgen hat. Ansechtung des Urteiles ist gestattet, doch an gewisse Formalitäten gebunden. Als Anhang ist der Umfang der firchlichen Invisdistion in Ansehung der zivilrechtlichen und kriminellen Angelegenheiten präzisiert und sind die Strasen nominiert, welche das firchliche Forum über die, welche das Gericht für schuldig erklärt, zu verhängen pflegt. Das Urteil sowohl als das Strasausmaß unterliegen der Bestätigung des Bischoses.

Sinen schönen Abschluß erhält dieser Titel in der Konstitution de votis synodalibus. Diese betreffen die Erhaltung des einen heiligen Glaubens, die Vermehrung guter Priester und die immerwährende Anbetung des allerheiligsten Altarssaframentes in der Diözese. Nach der freudigen Aufnahme, die das letzte Gelöbnis bei Priestern und Glänbigen fand, zu schließen, werden auch die beiden anderen der Diözese vielen Segen bringen. Ihre Begründung liegt in den Zeitverhältnissen.

Mit der Konstitution de valore constitutionum synodalium und dem Atteste über die Identität der gedruckten mit den handschriftlichen Konstitutionen schließt das epochale Werk der Synode 1903. Notarius Synodi.

62.

# Einladung zu den Priester-Exerzitien und dem in Verbindung mit denselben abzuhaltenden Katechetentage.

Als Einladung zu den diesjährigen Priesterexerzitien mögen die liebevollen und eindringlichen Mahnworte dienen, mit welchen der glorreich regierende Heilige Bater Pius X. dem Klerus von Rom die Teilnahme an den geistlichen Übungen ans Herz gelegt und empfohlen hat.

Litterae Pii PP. X de spiritualibus exercitiis a Clero peragendis.

Experiendo plus satis cognitum est, tam in stabili hominem esse natura, ut vel diligentissimus quisque officii, nisi opportunis subinde stimulis excitetur, sensim frigeat ad virtutem, ac tandem languescat prorsus in vitiumque

decidat. Ab hac naturae conditione quum sacerdotes profecto soluti non sint, ideirco ne suis partibus aliquando prae languore desint, certa adhibeant subsidia oportet, quibus identidem reparare vires et alacritatem redintegrare pristinam possint. Subsidia eiusmodi non obscure videtur Deus velle, ut potissimum in pio aliquo recessu, idest seorsum per dies aliquot anteactam vitam reputando, quaerantur. Cogitavi vias meas et converti pedes meos in testimonia tua. (Ps. CXVIII, 59). Perspicuum id quidem ratio facit, qua cum Apostolis se gessit Christus Dominus. Qui quum, doctrinae legisque suae destinatos orbi universo nuntios, interea in vicos et castella Iudaeae et Galilaeae, praedicandi Evangelii causa, soleret mittere, reversos ubi quae docuissent fecissentqua audierat, ad solitudinem invitabat; quo recreatis animis, pares laborando vel magis deinceps fierent. Venite seorsum in desertum locum, et requiescite pusillum. (Marc. VI, 31).

Iamvero non Apostolos tantum quos coram alloquebatur, sed omnes, quicumque Apostolici ministerii participes futuri essent, hac invitatione excitasse Dominus putandus est; ut nimirum qui, ob sanctimoniam non modo officii sed etiam vitae, et sal terrae et lux mundi et quasi terrestres dii esse deberent, iidem praesidium retinendae augendaeque sanctimoniae maximum usurparent.

Etenim si quaerimus omnium ornamenta virtutum, quae Clericum decent studium sacrarum rerum continet: id vero ob eam quam diximus, inconstantiam naturae, ex quo die sacris initiati sumus, diuturnitate in multis defervescit, in non paucis dissipatur misere et extinguitur. Ipsa etiam assuetudo, quae quotidie res easdem tractando gignitur, causa est quare paullatim sacerdos non diligentior ad sancta, quam ad cetera vitae munia evadat. Accedunt huc pericula et varia et magna, quae saepe sunt in administratione sacerdotalis officii subeunda. Denique quum necesse sit de mundano pulvere etiam religiosa corda sordescere, multo magis necessitas haec sacerdotem tenet, in mediis mundi illecebris et miseriis habitantem. Quibus ex rebus omnino apparet opportere, ut, si rectos in nobis denuo excitare spiritus, si quamlibet vitiositatem corrigere in agendo contractam, si maiorem ad discrimina constantiam induere volumus, intermissis loco quotidianis curis, atque e magisterio parumper in disciplinam regressi, illuc revertamur, unde olim bono incensi studio prodivimus, docilesque excipiamus vocem, quae nos de officiis admoneat, salubriter corripiat, ad potiora hortetur atque urgeat. Quamobrem nihil tam proderit quam longe a strepitu et agitatione communis vitae secedere; quippe animae ad Spi-

ritus Sancti accipienda munera quies est amicissima: Ducam eam in solitudinem, et loquar ad cor eius. (Osee II, 14).

Equidem non intelligimus sacerdotem ullum posse reperiri qui, in tantis difficultatibus, molestiis periculisque collocatus, non tamen sentiat subinde ex intervallo requirendum sibi esse praesidium, quod spiritualia, quae dicuntur exercitia suppeditant. Atqui videmus haec ipsa ab iis quidem, quorum est actio vitae munerisque commendabilior, cupide expeti accurateque frequentari, ab aliis vero, utinam paucis, ita negligi, ut minimo aestimari videantur. Quid? mercator quivis, cui sunt sua negotia cordi, diligenter quotidie, diligentius quotannis acceptorum et expensorum rationes computabit; sacerdos autem quispiam curatorque animarum qui quum Dei negotia administret, Deo districtam rationem redditurus est, non, se colligens aliquando aequa iudicii lance ponderabit hine officia sua, hine facta, atque dispiciet utrum vocationi suae congruat, an penitus discrepet? . . .

Dubitandum minime est quin eiusmodi praescriptiones universi omnes, ad quos datae erunt, magna cum voluntate studeant perficere, atque hoc ipso consolari Nos; qui quidem ad propositum, quod necessitatibus temporum adducti urgemus, instaurandi omnia in Christo, nihil tam valere arbitramur, quam recta studia et exempla Clericorum. — Auspicem divinorum munerum benevolentiaeque Nostrae testem tibi, Dilecte Fili Noster, Apostolicam benedictionem peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die XXVII. Decembris MDCCCCIV, Pontificatus Nostri secundo.

#### Pivs PP. X

Die heiligen Priefter-Exergitien werden in diefem Jahre in ber St. Alvifi-Rirche in Marburg stattfinden. Dieselben beginnen Montag ben 11. September und werden ausnahmsweise Donnerstag ben 14. September fruh geschloffen werben, worauf um 8 Uhr vormittags die Berhandlungen des Rate= chetentages folgen, welche nach gemeinsamer Abbetung bes Humnus Veni Creator Spiritus mit einer Ausprache bes hochwürdigsten Berrn Oberhirten eingeleitet werben.

Abgesehen von dieser Abanderung, betreffend ben Beginn bes Ratechetentages, bleibt die für benjelben im Rirchl. Berordnungsblatt II. 1905, Abf. 15, Seite 11 mitgeteilte Tages: ordnung unverändert.

Die Anmelbungen zur Teilnahme an ben Exerzitien und am Ratechetentage follen im Wege bes vorftehenden F B. Dekanalamtes wenigstens bis 1. September 1. 3 erfolgen.

63.

#### Die semitischen Dialekte und die Erlangung des theologischen Doktorgrades.

Wom hohen f. t. Ministerium für Rultus und Unterricht ist unter dem 9. Juni 1905 3. 2442 nachstehendes

Schreiben an bas &. B. Ordinariat eingelangt:

"Da sich in letter Zeit die Gesuche um Nachsicht von bem Besuch der Borlesungen über semitische Dialette behufs Erlangung des theologischen Doktorgrades auffällig mehren, glaube ich das hochürdigste Ordinariat darauf aufmerkjam machen zu muffen, daß bischöfliche Alumnen, welche die Absicht haben, das theologische Doktorat zu erwerben, gemäß der Bestimmung des § 5 der Ministerial-Berordnung vom 8. April 1903, R. B. Bl. Rr. 97, Die Borlefungen über semitische Dialette zu besuchen haben und bag nur gang ausnahms= weise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Dispens hievon erteilt werden fann."

Es liegt darum im Interesse der Hörer der Theologie, daß fie die Borlefungen der semitischen Sprachen an der fürstbischöflichen theoligischen Diozesaulehranftalt mahrend ihrer Studienjahre besuchen und der bezüglichen Brüfung fich unterziehen.

Die hochw. Direktion des F. B. Briefterhauses wird fie alljährlich auf biesen Erlaß aufmerkjam zu machen haben.

64.

#### Deräußerung eines alten gotifchen Altars.

Vom hohen f. f. Ministerium für Kultus und Unterricht ist unter dem 30. Juni 1905, Z. 1526/K. U. M. nachstehendes Schreiben anher gelangt:

"Im Besitze des Malers Schindle in Meran befindet sich ein alter gotischer Altar, den derselbe für 1800 K veränßern will.

Indem ich das hochwürdigste Ordinariat auf dieses Objekt ausmerksam mache, lade ich dasselbe behufs weiterer Berständigung der unterstehenden Pfarrämter ein die Erwerbung des bezeichneten Altares, sei es für den Neubau einer

Kirche, sei es für die Ausschmückung einer bestehenden Kirche oder Kapelle, für welche der Altar geeignet wäre, in Erwägung ziehen und mir gegebenenfalls eine nähere Mitteilung hierüber zukommen lassen zu wollen.

Der Minister für Kultus und Unterricht: Sartel m. p."

Sollte Jemand von den hochw. Herren Seelsorgepriestern auf den Ankauf des Altars reslektieren, so wäre bis zum 10. August 1. I. im Wege des vorstehenden F. B. Dekanalamtes anher Bericht zu erstatten.

65.

#### Wissenschaftliche Vorträge in Salzburg.

Es werden, wie im vorigen Jahre, auch hener im Sommer und Herbste wissenschaftliche Vorträge in Salzburg geshalten werden. Laut Programm findet vom 7. bis 16. Angust ein pädagogischer, vom 17. bis 25. August ein sozioslogischer und vom 5. Oktober bis 7. Dezember 1. J. ein philosophischer Kurs in Salzburg statt.

In jedem der Kurse werden, teilweise von sehr bedenstenden Fachmännern, Themen behandelt, die den Bedürfnissen unserer Zeit in zutreffender Weise Rechnung tragen und daher gewiß den Teilnehmern eine sehr erwünschte sachmännische Ausbildung bringen werden.

Es sollen auch diese wissenschaftlichen Berauftaltungen zugleich der Errichtung der katholischen Universität in Salzburg vorarbeiten. Bon dem größeren oder geringeren Interesse, das diesen vorbereitenden Berauftaltungen entgegengebracht wird, von dem Besuche insbesondere, den diese aufweisen, wecden zum großen Teile auch die Schritte abhängen, die in Angelegenheit der katholischen Universitätsgründung in nächster Zeit unternommen werden können.

Es wäre sehr erwünscht, wenn sich auch aus ber Lasvanter Diözese Priester wie Laien an diesen Borträgen beteiligen würden.

66.

#### Ausschreibung von Stiftsplätzen im F. B. Knabenseminar Maximilianum-Viktorinum für das Schuljahr 1905/6.

Mit Beziehung auf den hieramtlichen Erlaß vom 1. Juli 1897 (K. B.-Bl. Nr. VIII. ex 1897 Abs. VI) werden für das kommende Schuljahr im F. B. Knabenseminare Maximilianum-Viktorinum 17 erledigte Pläte zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Da das Seminarsvermögen zur Deckung der Auslagen für 80 Zöglinge unzulänglich ist, darum werden auch jene Bittsteller, die sich um einen bestimmten Stiftsplat bewerben, angeben müssen, wer den Abgang bis zum vollen Sustentationsbetrage jährlich 250 K für sie zu decken bereit wäre.

Eigentliche Freiplätze werden nur wenigen Bewerbern gewährt werden können, beshalb soll jeder Bittsteller in seinem Aufnahmsgesuche ausdrücklich angeben, ob und welchen Beitrag er in die Seminarskassa beizusteuern in der Lage wäre, wenn ihm die erbetene Aufnahme zu teil werden sollte

Die Aufnahmsbedingungen, die im R. B.=Bl. Nr. VIII ex 1897 aufgezählt erscheinen, können bei jedem F. B Pfarr=

amte eingesehen werden Auf besondere Berücksichtigung können wohl nur jene Aufnahmsgesuche rechnen, die mit allen im Sinne des § 69 der XLVI. Konstitution unserer III. Diözesanspnode vom Jahre 1900 (S. 456) gesorderten Belegen und Ausweisen ausgestattet sein werden.

Die Gesuche um die Aufnahme ins F. B. Knabenseminar sind längstens bis zum 10. August l. J. bei dem zuständigen F. B. Pfarramte einzureichen Der Kürze der Zeit wegen können die F. B. Pfarrämter die bei ihnen bis zum obigen Zeitpunkte eingelaufenen Gesuche unmittelbar an das F B. Ordinariat leiten, sind jedoch strenge verpflichtet, nicht bloß über das sittliche Betragen des Bittstellers wie auch seiner nahen Angehörigen und über die Vermögensverhältnisse berselben gewissenhaften Bericht zu erstatten, sondern auch genau anzugeben, ob sich der Aufnahmswerber rücksichtlich seiner Gesundheit und seines Körperbaues für den hehren Priesterstand eignet.

67.

#### Literatur.

Cerkveni spomeniki Lavantinske škofije. I. De kanija Gornjegrajska. Spisal Avguštin Stegenšek. S 162 slikami in 3 tablicami. V Mariboru, 1905. Tiskala tiskarna sv. Cirila. Založil pisatelj. 8°. Str. XVI + 240. So betitelt sich das Werf, das sich als der erste Band der Diözesaus monumente von Lavant einführt. Der Versasser behandelt in topographischer Ordnung alle Pfarrs und Filialfirchen, gibt deren Grundrisse, Außens und Junenansichten, oft auch Bilder von einzelnen wertvollen firchlichen Gegenständen. In illustrativer Beziehung ist besonders prächtig vertreten die Pfarrsicche von St. Xaveri und jene von Oberburg, aber auch die schön gelegene Wallschrissische Maria Neustift, der herrliche gotische Bau von Maria Sulzbach, sowie auch der in stiller Waldseinsamkeit thronende St. Jodobus stehen mit ihren interessanten Abbildungen nicht nach.

Aus dem Text ersieht man zunächst die bauliche Eigenart und die fünstlerische Bedeutung unserer Kirchen und deren Ausstattung, dann aber auch das Alter der einzelnen besprochenen Gegenstände, denn es ist eine Eigentümlichkeit vorstiegender Arbeit, daß überall auf die historische Grundrißsentwicklung der einzelnen Bauten eingegangen und die Ausseinandersolge von Altären an demselben Platze untersucht wird, um so einen Beitrag zu unserer Kultgeschichte zu bieten. Die Ergebnisse der Beschreibung und Ersorschung der besprochenen 36 Kirchen und Kapellen werden dann in einem eigenen Hanptstücke in 8 Rummern zusammengestellt und teilweise, wie Nr. 3 und 4, unter neuen Geschichtspunkten betrachtet.

Die Beschäftigung mit der monumentalen Verehrung der Heiligen im Oberburger Bezirke brachte den Versasser auf den Weg, hier auch der Frage, warum gerade gewisse Heilige verehrt worden sind, näher zu treten. Diese Untersuchungen, die er auf breitester Basis und auf Grund der kirchlichen Patrozinien aller Kirchen von Salzburg, Kärnten, Steiermark, Krain und Görz aufgenommen und in 6 statistischen Tabellen zusammengestellt hat, bieten die ersten groben Umrisse zur Kultgeschichte bei den Bewohnern der Diözese und werden, obwohl sie kein urpubliziertes Material verössentlichen, doch als Synthese von statistischen und historischen Untersuchungen allen Lesern Reues und Ausstlätendes bieten. Auch die im letzen Hauptstücke abs

gedruckten und eingehend erklärten liturgischen Gottesdienstsordnungen von Leutsch aus dem Anfange und Ende des 18. Jahrhundertes beaufpruchen aktuelles Interesse und werden das Auge für ähnliche Einrichtungen bei anderen Pfarreien schärfen.

Alles in Allem: Der Inhalt des Buches ift so reich, daß es schwer angeht, eine gedrängte Übersicht zu geben, ohne nicht das Inhaltsverzeichnis abdrücken zu müssen. Bur das Eine soll noch hervorgehoben werden, daß es weit über den Rahmen einer Lokalgeschichte, die nur sür den Ortsansäßigen von Interesse ist, hinausgeht und besonders in den letzten Kapiteln Fragen behandelt, die einen jeden Priester unserer wie auch der Nachbardiözesen interessieren sollten. Dazu kommt noch, daß der Preis (broschiert 5 K, in Leinwand gebunden mit Postversendung 6 K 20 h) weit unter den Herstellungskosten angesetzt ist.

Bei der Wichtigkeit dieser unsere Diözese ehrenden Publiskation gibt das F. B. Ordinariat allen F. B. Pfarrämtern, wo es nur immer möglich ist, recht gerne die Erlaubnis, je ein Exemplar für das Pfarrarchiv auf Kosten der Kirche ausschaffen zu dürfen.

Gott lohne bem Herrn Verfasser seine bisherige Arbeit und gebe ihm die Kraft, im Laufe der Jahre auch noch die übrigen Dekanate der mit schönen Kirchen und Kapellen reich gesegneten Diözese in dieser Weise bereisen und beschreiben zu können!

1 Anmerkung. Nach Aufzeichnungen des Berfaffers ftellen fich die Gesamtkoften für das Werk folgendermaffen:

a) Der St. Cyrillus Druckerei für 16 Bogen per 95 K samt Prospett, Umschlag und Ausbruck auf zwei Taseln (I und II) 1650 K. b) Für die Flustrationen (Ausgaben des Berkassers für Beihilfe

b) Für die Illustrationen (Ausgaben des Berfassers für Beihilse bei der Aufnahme, für Träger, Platten 2c 112 K, dem Herrn Oberschrer Jurković für 8 Bhotographien und Bergrößerungen 80 K, an "Austria" für Plattenadzüge 15 K, an "Lenfam" für die Tasel (III) in Steindruck 38 K, an Angerer und Göschl in Wien für die Ansertigung der Klisches 787 K 65 h) zusammen 1032 K 65 h.

787 K 65 h) zusammen 1032 K 65 h.
c) Das Broschieren, per 20 h für ein Exemplar, kostet 100 K.
d) Die Ausgaben für Bersendung von 450 Exemplaren à 40 h

betragen 180 K.

e' Andere Spesen (Belohnungen 45 K, ein Inventarischer Kasten zur Ausbewahrung der Klischess 90 K, Geschäftsbücher 3 K 30 h) zusammen 138 K 30 h. Die Gesamtaussagen betragen daher 3100 K 95 h.

59.

#### Diözesan-Nachrichten.

Ernannt wurde zum F. B. Lavanter Konsistorialrate Titl. Herr Michael Lendovsek, F. B. Geistl. Rat und Pfarrer in Marau. Investiert wurde Herr Josef Janzekovič, Kaplan in H. Krenz bei Sanerbrunn, auf die Pfarre St. Leonhard in W. B.

Wiederangestellt wurde als Kaplan in St. Leonhard in W. B. der gewesene Provisor Herr Beit Janžekovič.

Morfett wurden die Herren Kaplane: Josef Tratnik von St. Georgen an der Südbahn nach Trifail (III.) und Binzenz Zolgar von Trifail nach H. Kreuz bei Sanerbrunn (II.).

Unbefett ift geblieben ber zweite Raplanspoften in St. Georgen an ber Gubbahn.

## F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg,

am 15. Juli 1905.

